

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug e.V.

bvaj e.V. - LeinestraÙe 111 - 04279 Leipzig

Justizministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Herrn Stephan Hagemann
PuschkinstraÙe 19-21
19055 Schwerin
poststelle@jm.mv-regierung.de
cc: ramona.behrens@jm.mv-regierung.de

Vorstand

Rolf Jacob
LeinestraÙe 111
Tel.Nr. 0341/8639 -110
rolf.jacob@jval.justiz.sachsen.de

1. Vorsitzender
04279 Leipzig
Fax-Nr. 0341/8639-105

Yvonne Radetzki
Boostedter StraÙe 30
Tel.Nr. 04321/4907-100
yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de

2. Vorsitzende
24534 Neumünster
Fax-Nr. 04321/4907-214

Hadmut Birgit Jung-Silberreis
HolzstraÙe 29
Tel.Nr. 0611/414 -1001
hadmutbirgit.jung-silberreis@jva-wiesbaden.justiz.hessen.de

3. Vorsitzende
65197 Wiesbaden
Fax-Nr. 0611/414-1005

Gerhard Weigand
Marktplatz 1
Tel.Nr. 09553/17-100
gerhard.weigand@jva-ebra.bayern.de

Schriftfñhrer
96157 Ebrach
Fax-Nr. 09553/17-499

Rüdiger Werner
OststraÙe 2
Tel.Nr. 0355/4888 -103
Ruediger.Werner@justizvollzug.brandenburg.de

Schatzmeister
03052 Cottbus
Fax-Nr. 0355/4888-222

Leipzig, den 19. Dezember 2019

Entwurf eines Justizvollzugsdatenschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern sowie zur Änderung weiterer Gesetze des Justizvollzuges

hier: Verbandsanhörung

Anschreiben vom 19. November 2019, Aktenzeichen III 240/1552-102SH

Sehr geehrter Herr Hagemann,

die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter e.V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Gesetzgebungsvorhaben und trägt hierzu wie folgt vor:

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter misst dem Datenschutz sowohl hinsichtlich des Personals, als auch hinsichtlich der Gefangenen im besonders sensiblen Bereich des Justizvollzugs eine hohe Bedeutung zu. Zur Erfüllung der gesetzlich vorgegebenen Behandlungs-, aber auch Sicherheitsaufgaben ist es jedoch unerlässlich, dass Informationen über Gefangene zusammengetragen, innerhalb der Anstalt an die mit Behandlung und Sicherung von Inhaftierten betrauten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im erforderlichen Maße weiter-

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzender Rolf Jacob, LeinestraÙe 111, 04279 Leipzig

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603,
vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder
die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

gegeben und auch andere Stellen insbesondere über sicherheitsrelevante Erkenntnisse im Einzelfall informiert werden. Daher erscheint es als notwendig, im Datenschutzrecht eine ausgewogene Balance zwischen Schutz- und Informationsinteressen zu finden. Berechtigte Interessen des Datenschutzes finden daher nach Auffassung der Bundesvereinigung ihre Grenzen, wenn Bedienstete des Justizvollzugs der Informationen bedürfen, um sachgerechte Entscheidungen zu Sicherungsmaßnahmen, aber auch zu vollzugsplanerischen Maßnahmen treffen zu können. Dies betrifft sowohl Daten aus dem Gesundheitsbereich, als auch Daten über das Verhalten und die Beurteilung von Gefangenen. Der Kreis der Zugangsberechtigten sollte nach Auffassung der Bundesvereinigung so bemessen werden, dass alle in die vorgenannten Entscheidungsprozesse eingebundenen Bediensteten Kenntnis erlangen können.

Vor dem Hintergrund zunehmender elektronischer Aktenführung betrifft dies auch die Einräumung von Leserechten und die sachgerechte Differenzierung zwischen Schreibrechten und Leserechten. Ein Akteneinsichtsrecht ist ebenfalls unter Beachtung der Sicherheitserfordernisse sachgerecht auszugestalten. Für den Fall der Verlegung von Gefangenen, bzw. der Durchführung von anstaltsübergreifenden Strukturerhebungen bedarf es der sachgerechten Möglichkeit der anstaltsübergreifenden Weitergabe von Informationen, aber auch an Ermittlungsbehörden beispielsweise bei der Anzeige von Straftaten.

Nach Auffassung der Bundesvereinigung muss vor dem Hintergrund der Abwehr von erheblichen Gefahren für Sicherheit und Ordnung bei Berufsheimnisträgern auch eine angemessene Abwägung zwischen einem Schweigerecht und einer Offenbarungspflicht zumindest gegenüber der Anstaltsleitung getroffen werden.

Im Zuge verbesserter technischer Überwachungsmöglichkeiten bedarf es einer Regelung für Kameraüberwachung sowie der Verwertungsmöglichkeit für hieraus gewonnene Erkenntnisse. Ferner sollte bei der Festlegung von Schutzmaßnahmen ein personell nicht leistbarer Aufwand für Errichtung von Verfahrensverzeichnis vermieden werden.

Die beabsichtigte Gesetzgebung schafft mit der Anpassung an verbindliche europarechtliche Bestimmungen einen landesrechtlichen Rahmen, der nach Auffassung der Bundesvereinigung hinreichende Möglichkeiten zur Berücksichtigung vorgenannter Erwägungen in fachbereichsspezifischen Regelungen lässt. Mit den gemachten gesetzlichen Vorgaben werden keine derartigen Einschränkungen vorgenommen, welche die Berücksichtigung der vorgenannten Behandlungs- und Sicherheitsaspekte ausschließen.

Die Voranstellung allgemeiner Grundsätze im Gesetzgebungsvorhaben wird seitens der Bundesvereinigung begrüßt. Die verwendeten Generalklauseln geben eine Auslegungshilfe für die Anwendung der Spezialnormen, aber auch für nicht im Detail geregelte Fallkonstellationen.

Die Differenzierung zwischen der Erhebung, dem Speichern und den Verwertungsmöglichkeiten von Daten entspricht den allgemeinen Standards, ebenso wie die in § 7 normierten an unterschiedliche Voraussetzungen geknüpften Eingriffsintensitäten.

In § 9 sind nach Auffassung der Bundesvereinigung die für die Datenerhebung bei Dritten vollzugspraktischen Notwendigkeiten vollumfänglich erfasst.

Begrüßt wird die Regelung in § 10 hinsichtlich höherer Hürden für die Datenerhebung über Nichtgefangene, was insbesondere auch die Ausforschungsmöglichkeit bei Gefangenen über Dritte einbezieht. Auch die Regelung zum Umgang über durch Zufallserfassung erlangte Daten erscheint als hinreichend abgewogen.

Hinsichtlich der Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen (§ 13) werden die vollzugspraktischen Notwendigkeiten als hinreichend abgedeckt angesehen, zugleich lässt die Vorschrift Spielräume für einzelfallgerechte Entscheidungen. Die ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für Mitteilungen an Polizeibehörden (§ 14) schafft eine handhabbare Regelung für die Vollzugspraxis, trägt aber auch dem Opferschutz hinreichend Rechnung.

Gegen das Akteneinsichtsrecht der Menschenrechtsausschüsse in Akten (§ 18) bestehen keine Bedenken, vielmehr ist zu begrüßen, dass diese bislang offene Frage nunmehr einer Klärung zugeführt werden soll.

Die Bundesvereinigung begrüßt ausdrücklich, dass in Abschnitt 3 besondere vollzugspraktische Konstellationen Spezialregelungen zugeführt werden. So regelt § 20 die bei der Identitätsfeststellung von Gefangenen auftauchenden Probleme in handhabbarer Weise. Dies gilt gleichermaßen für die Überprüfungsmöglichkeit für anstaltsfremde Personen in § 21.

Die Bundesvereinigung begrüßt ferner, dass auch eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage hinsichtlich der Regelung geschaffen werden soll, wann die Justizvollzugsanstalt um Auskünfte bei Dritten ersuchen darf. Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage für die Informationsweitergabe in multidisziplinären Fachkonferenzen. Dies ist nach Auffassung der Bundesvereinigung in § 24 sachgerecht gelöst.

Eine umfassende Klärung ist auch für den besonders sensiblen Bereich der Videoüberwachung beabsichtigt. Die Regelung in § 25 zur entsprechenden Überwachung in Fahrzeugen und Hafträumen wird als sachgerecht angesehen, der Schutz der Intimsphäre bei der Haftraumüberwa-

chung auch hinsichtlich der nochmaligen Abstufung für hochsuizidale Gefangene ist in vollzugspraktisch handhabbarer Weise gelöst.

Die Bundesvereinigung begrüßt ausdrücklich die Ermächtigungsgrundlage zum Auslesen von Datenspeichern (§ 26), so dass schneller auf mögliche Sicherheitsprobleme reagiert werden kann. Der Vollzugspraxis gerecht wird ebenfalls die Regelung in § 27 zur Identifizierung von Personen beim Betreten der Anstalt. Hiermit wird auch die immer wieder auftretende Problemkonstellation bei verschleierten Besucherinnen geregelt. Zu begrüßen ist ebenfalls die Schaffung einer klaren und handhabbaren Regelung für die Verwertung von Erkenntnissen aus unterschiedlichen Überwachungsmöglichkeiten (auch Briefzensur).

Die in § 40 normierte Offenbarungspflicht für Berufsheimnisträger gegenüber der Anstaltsleitung stellt nach Auffassung der Bundesvereinigung ebenfalls eine sachgerechte Interessenabwägung dar, auch die Abstufung hinsichtlich der bestehenden Gefahrenlagen wird als sachgerecht angesehen.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit für die Bediensteten nutzen Justizvollzugsanstalten regelmäßig mobile Personennotrufanlagen, die auch Handlungsmöglichkeiten im Anstaltsbereich bei besonderen Vorkommnissen, insbesondere bei Angriffen von Gefangenen auf Bedienstete, Geiselnahmen, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen usw. unerlässlich machen. Nur so ist es möglich, Einsatzkräfte unverzüglich und zielgerichtet vor Ort entsenden zu können. Die entsprechenden technischen Möglichkeiten, ebenso Kommunikationswege über den Funkverkehr mit Polizei und Feuerwehr sollten nach Auffassung der Bundesvereinigung ergänzend in die Bestimmungen aufgenommen werden.

Aus Sicht der Bundesvereinigung enthält das Gesetzgebungsvorhaben in sachgerechter Weise die wesentlichen fachspezifischen Detailregelungen. Auch wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Datenschutz und Informationsinteressen zur Aufgabenwahrnehmung im Bereich von Sicherheit und Ordnung gewährleistet.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Änderungen des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern wird die beabsichtigte Umsetzung der Trennungsgrundsätze als sachgerecht angesehen.

Zur Vermeidung komplizierter und schwer handhabbarer Verfahrensregelungen erschien es auch als sinnvoll, mit der gesetzlichen Neuregelung die Schaffung der Regelungen in § 126 Abs. 5 StPO und 121 a StVollzG abzuwarten. Die durch entsprechenden Verweis normierte Zuständigkeitsregelung wird als sachgerecht und praktikabel angesehen.

Die für die verschiedenen Haftanstalten inhaltlich gleichlautenden Regelungen zur medizinischen Zwangsbehandlung greifen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf.

Um den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts gerecht zu werden erscheint die Schaffung einer außerordentlich aufwändigen und komplizierten Verfahrensweise für die Vollzugspraxis als offenbar unvermeidbar. Sofern jedoch der Richtervorbehalt uneingeschränkt gelten soll, erscheint jedoch die in § 67 Abs. 2 Nr. 8 des Entwurfs vorgesehene Ankündigung der Zwangsmaßnahme nach Auffassung der Bundesvereinigung als verzichtbar. Zwar hebt auch das Bundesverfassungsgericht auf die Ankündigung ab, in der Regelung anderer Bundesländer wurde diese jedoch nur dann aufgegriffen, wenn ein Richtervorbehalt nicht zwingend umgesetzt wurde. Eine Ankündigung erscheint nach Auffassung der Bundesvereinigung in den Fällen sinnvoll, in denen dem Gefangenen Gelegenheit gegeben werden soll, vor Durchführung der Zwangsmaßnahme um Rechtsschutz nachzusuchen. Sofern es indessen trotz der Ankündigung möglich ist, die Zwangsmaßnahme ohne Einhaltung einer gewissen Rechtsmittelfrist unverzüglich umzusetzen, geht die rechtliche Wirksamkeit ins Leere. Um der Ankündigung eine rechtliche Wirksamkeit zu verschaffen, müsste nach Auffassung der Bundesvereinigung eine Frist für das Ergreifen von Rechtsbehelfen normiert werden, ehe mit einer Zwangsmaßnahme begonnen werden kann.

Im Hinblick auf die beabsichtigten Regelungen zur Fixierung wird auf die von der Bundesvereinigung hierzu allgemein postulierten Standards, die in der Anlage beigefügt sind, verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Rolf Jacob
1. Vorsitzender

Anlage

Standards der Bundesvereinigung zur Fixierung von Gefangenen